

Richtlinien der Stadt Kleve für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege vom 15.10.2020

Präambel:

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (DSchG NRW vom 11.3.1980) hat die Stadt Kleve die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und die Erhaltung der im Stadtgebiet befindlichen denkmalwerten Bausubstanzen zu fördern. Diese Förderung soll durch Zuschüsse für Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten an Denkmälern erfolgen.

Sollten darüber hinaus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Denkmalpflege zur Verfügung stehen, gelten die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Eine kommunale Förderung nach diesen Richtlinien kann unabhängig von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Denkmalpflege bewilligt werden.

§ 1

Förderungsgrundsätze

(1) Gefördert werden können Maßnahmen an Denkmäler, die entweder gem. § 3 DSchG in die städtische Denkmalliste eingetragen oder gem. § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt worden sind. Gefördert werden können solche Maßnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen und deren Ausführung gegenüber den Maßnahmen an einem nicht denkmalgeschützten Gebäude (Umgebungsschutz) Mehrkosten verursachen (s. Anlage 1, Abs. 1). Maßnahmen im Inneren von Gebäuden können gefördert werden, wenn es sich um besondere Innenausbauteile (s. Anlage 1.2) handelt. Die Entscheidung einer Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Unteren Denkmalbehörde getroffen.

Maßnahmen an Außenanlagen können gefördert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen (s. Anlage 1, Abs. 3).

(2) Die Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Mit der Ausführung darf erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides sowie der denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG begonnen werden.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Maßnahmen an Denkmälern im Besitz natürlicher und juristischer Personen. Der Zuschuss kann dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder einem sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter) bei Vorlage der Zustimmung des Eigentümers gewährt werden. Die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Eigentum und unmittelbaren Besitz der Stadt oder sonstiger öffentlicher Eigentümer (Behörden) sind ausgeschlossen. Maßnahmen an Gebäude im Eigentum und unmittelbaren Besitz der Kirche können nur gefördert werden, wenn hierfür keine Mittel aus dem Kirchenbauprogramm des Landes zur Verfügung stehen, z. B. bei Pfarr- oder Gemeindehäusern. Die Mittel dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

§ 3

Antragsvoraussetzungen

(1) Die Gewährung eines Zuschusses setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen, die Untere Denkmalsbehörde entscheidet auch über die Bewilligung. Seine Berücksichtigung für das laufende Jahr richtet sich nach der Reihenfolge der Antrags eingänge, den verfügbaren Haushaltsmitteln und dem pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Denkmalbehörde. Dem Antrag ist ein Nachweis der gesamten Finanzierung beizufügen.

(2) Dem Antrag sind Kostenvoranschläge von Fachfirmen oder Kostenberechnungen von Architekten beizufügen. Im Einzelfalle kann die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangt werden. Eigenleistungen können bei vorhandener Sachkunde bis zur Höhe von 10 €/Std. angerechnet werden. Die Sachkunde ist durch Vorlage von geeigneten Belegen nachzuweisen. Die Eigenleistung wird im Vorhinein kalkuliert und ist im Antrag anzugeben.

§ 4

Höhe der Zuschüsse

(1) Gefördert werden können die denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn sich diese eindeutig nachweisen lassen. Die Zuschüsse betragen bis zu 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen, wobei der Höchstbetrag der Förderung 2.500,- € beträgt. Begründete Ausnahmen sind möglich. Sollte eine Bewilligung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung aus der Denkmalpflege vorliegen, werden die Aufwendungen nur bis zu 40 % gefördert. Es existiert eine Bagatellgrenze von 500 € pro Förderung.

Mehrfachförderungen an einem Objekt sind möglich, wenn es sich um deutlich voneinander abzugrenzende Bauabschnitte handelt (z. B. Innen- und Außensanierung).

(2) Reduzieren sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenvoranschlag, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage prüffähiger Rechnungen ausbezahlt. Zum Nachweis der Arbeiten muss eine Fotodokumentation der Arbeiten eingereicht werden.

Die Arbeiten sind innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abzuschließen. Der Nachweis der Verwendung ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums kann schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde eingereicht werden. Änderungen gegenüber dem Antrag sind unverzüglich anzuzeigen.

Auf Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Sonstiges

Die geförderten Arbeiten sind mindestens 10 Jahre in der geförderten Form zu erhalten.

Der Antragsteller gewährt unentgeltlich der Stadt die Veröffentlichung der Maßnahmen über Medien z.B. Zeitungen, Homepage. Alle Rechte an Fotos gehen auf die Stadt Kleve über.

Der Antragsteller gewährt der Stadt die Möglichkeit der Baustellenbesichtigung.

Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen.

Die Stadt Kleve behält sich das Recht des Widerrufs bzw. der Rücknahme des Bescheides vor, sollten Verstöße gegen diese Richtlinie und/ oder gegen die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorliegen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücknahme/ Widerruf des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung mit Verzinsung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss der Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 15.10.2020

Die Bürgermeisterin
Northing

Anlage 1

Beispiele für förderungswürdige denkmalpflegerische Maßnahmen

- (1) - Instandsetzung von Fachwerk und dessen Ausfachung
- Maßnahmen zur Sicherung von Fachwerkkonstruktionen, z. B. Instandsetzung von Balkenlagen oder Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit
- Neueindecken von Dächern mit Tonpfannen anstelle von Betonpfannen
- Anstrich von Fassaden, wenn durch den Aufbau der Fassade (Ornamente, Erker, komplizierte Gestaltung) oder durch die Art des verwendeten Materials (z. B. Mineralfarben anstelle von Kunststoff-Farben) Mehrkosten entstehen
- Erneuerung und Instandsetzung ursprünglich vorhandener Holzfenster- und Türen
- Restaurierung von Steinfassaden
- (2) Förderungswürdige Maßnahmen im Inneren von Gebäuden
- Restaurierung von Stuckdecken
- Restaurierung wertvoller Innentüren
- Restaurierung von Holzbalkendecken
- Instandsetzung sonstiger denkmalpflegerisch wertvoller Inneneinrichtungen, z.B. Holzvertäfelungen, Wandfliesen, Kachelöfen, Holzfußböden.
- (3) Förderungswürdige Maßnahmen an Außenanlagen
- Instandsetzung oder Erneuerung ursprünglich vorhandener denkmalgerechter Einfriedigungen und Tore
- Restaurierung von Brunnenanlagen
- Restaurierung von Gartenanlagen, wenn diese ausdrücklich in die Unterschutzstellungsverfügung aufgenommen sind
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie auch bei nicht denkmalgeschützten Gebäuden erforderlich sind oder für die infolge eines Schadens Versicherungsschutz besteht. Nebenkosten, z.B. für die Gestellung von Gerüsten oder für Architektenhonorare, können anteilig angerechnet werden.